

# amtliche mitteilungen

der pädagogischen hochschule ruhr

---

nr. 2

16.8.1975

## VERFASSUNG

der Pädagogischen Hochschule Ruhr

I.	Aufgaben und Gliederung	§§ 1 - 5	Seite 1
II.	Lehrkörper und wissenschaftliche Mitarbeiter	§§ 6 - 19	Seite 2
III.	Die Ehrenbürger	§ 20	Seite 6
IV.	Der Senat	§§ 21 - 30	Seite 7
V.	Der Rektor	§§ 31 - 40	Seite 12
VI.	Die Fachbereiche	§§ 41 - 53	Seite 14
VII.	Die Studenten	§§ 54 - 59	Seite 18
VIII.	Die Verwaltung und das Bibliothekswesen der Hochschule	§§ 60 - 62a	Seite 19
IX.	Änderung der Verfassung	§§ 63 - 64	Seite 21
X.	Übergangs- und Schlußvorschriften	§§ 65 - 79	Seite 21

---

## **Verfassung der Pädagogischen Hochschule Ruhr**

---

### I. Aufgaben und Gliederung

---

#### § 1

(1) Die Pädagogische Hochschule Ruhr hat die Aufgabe, in freier Forschung und Lehre alle Disziplinen zu pflegen und zu fördern, die sich auf Erziehung und Bildung beziehen. Im Rahmen dieser Aufgaben leitet sie die Studenten zu wissenschaftlichem Denken und Urteilen an und bereitet sie in Theorie und Praxis auf pädagogische Berufe vor, die ein wissenschaftliches Studium erfordern.

(2) Die Pädagogische Hochschule Ruhr ist berechtigt, akademische Prüfungen abzuhalten. Die Prüfungsordnungen werden vom Senat beschlossen und bedürfen der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung.

#### § 2

(1) Die Pädagogische Hochschule Ruhr ist eine Einrichtung des Landes. Sie ist zugleich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt als solche ein eigenes Siegel.

(2) Sitz der Pädagogischen Hochschule Ruhr ist Dortmund.

(3) Die Pädagogische Hochschule Ruhr ordnet ihre Angelegenheiten nach den geltenden Gesetzen und den in dieser Verfassung niedergelegten Grundsätzen. Sie untersteht unmittelbar der Aufsicht des Ministers für Wissenschaft und Forschung.

#### § 3

Die Pädagogische Hochschule Ruhr gliedert sich in Fachbereiche. Sie besteht aus den Abteilungen Dortmund und Hagen sowie der Abteilung für Heilpädagogik.

#### § 4

Zur Pädagogischen Hochschule gehören:

1. die Hochschullehrer und ihre Mitarbeiter,
2. die Studenten,
3. die Ehrenbürger,
4. der Kanzler, der Bibliotheksdirektor,
5. die übrigen Beamten, die Angestellten und Arbeiter.

#### § 5

(1) Organe der Pädagogischen Hochschule sind:

1. der Rektor,
2. der Senat,
3. der Kanzler.

---

(2) Kollegialorgane können die Öffentlichkeit von Sitzungen für Hochschulangehörige zulassen.

(3) Die Mitglieder der Organe, Kommissionen und Ausschüsse sowie die sonst zur Teilnahme an einer Sitzung Berechtigten sind zur Verschwiegenheit über solche Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, durch die allgemeinen Gesetze vorgeschrieben oder von dem jeweiligen Organ beschlossen worden ist. Über persönliche Angelegenheiten ist stets Verschwiegenheit zu wahren.

## II. Lehrkörper und wissenschaftliche Mitarbeiter

---

### § 6

(1) Den Lehrkörper im engeren Sinne bilden:

- a) die ordentlichen und außerordentlichen Professoren,
- b) die Honorarprofessoren,
- c) die Wissenschaftlichen Räte und Professoren,
- d) die außerplanmäßigen Professoren, die außerplanmäßigen Dozenten und die Privatdozenten,
- e) die Studienprofessoren.

(2) Zum Lehrkörper gehören ferner:

- a) die Gastprofessoren,
- b) die Lehrbeauftragten,
- c) die Akademischen Räte,
- d) die Lektoren,
- e) die Fachlehrkräfte.

(3) Der Lehrkörper wird in Forschung und Lehre unterstützt durch:

- a) die sonstigen wissenschaftlichen Beamten und Angestellten,
- b) die wissenschaftlichen Assistenten,
- c) die an der Hochschule tätigen Lehrer,
- d) die wissenschaftlichen Hilfskräfte,
- e) die Unterrichtsbeauftragten.

### § 7

(1) Die Mitglieder des Lehrkörpers sind verpflichtet, der Wissenschaft in Forschung und Lehre zu dienen, ein Studium gemäß der Studienordnung zu ermöglichen, die Aufgaben der Hochschule zu fördern und sich an ihrer Selbstverwaltung zu beteiligen.

(2) Die Mitwirkung an den schulpraktischen Veranstaltungen und die Teilnahme an den Prüfungen nach Berufung in ein akademisches Prüfungsamt gehören zum Pflichtenkreis aller Lehrenden.

---

### § 8

Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren erhalten ihre Ernennungsurkunden vom Rektor. Sie werden auf treue Mitarbeit zum Wohle der Hochschule verpflichtet und, sofern dies noch nicht geschehen ist, auf die Landesverfassung vereidigt.

### § 9

(1) Das Vorschlagsrecht für die Besetzung von Stellen für ordentliche und außerordentliche Professoren übt der jeweilige Fachbereichsrat aus. Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags setzt der Fachbereichsrat eine Kommission ein, der

1. drei Mitglieder aus dem Kreis der Hochschullehrer gemäß § 6 Abs. 1 Buchstaben a, c, d und e, einschließlich der Dozenten im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 23 Abs. 1 Buchstabe b),
3. ein Student

angehören. Außer in begründeten Ausnahmefällen muß ein Mitglied gemäß Satz 2 Nr. 1 das entsprechende Fach an einer anderen Hochschule vertreten. Die Kommissionsmitglieder gemäß Satz 2 Nr. 1 bis 3 werden von den entsprechenden Mitgliedern des Fachbereichsrates nach Gruppen getrennt gewählt. Übernimmt der Fachbereichsrat den Vorschlag der Kommission, so legt ihn der Dekan dem Senat zur Beratung vor. Stimmt der Senat dem Vorschlag zu, so reicht ihn der Rektor beim Minister für Wissenschaft und Forschung zur Entscheidung ein. Erhebt der Senat Bedenken gegen den Vorschlag, so hat der Fachbereichsrat unter Würdigung der Bedenken erneut zu beraten und zu beschließen. Bleibt er bei dem Vorschlag, so reicht ihn der Rektor unter Beifügung des abweichenden Senatsvotums beim Minister für Wissenschaft und Forschung ein.

(2) Berufungsvorschläge sollen drei Namen in einer bestimmten Rangfolge enthalten. Sie sind ausführlich zu begründen. Die wissenschaftliche Qualifikation und die Lehrbefähigung der Vorgeschlagenen müssen unter Beteiligung von Fachgutachtern gewürdigt werden. Fachgutachter sollen drei ordentliche Professoren sein, von denen mindestens einer einer anderen Hochschule angehören muß.

### § 10

(1) Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren sind verpflichtet, ihr Lehramt angemessen wahrzunehmen.

(2) Sie sind berechtigt, Lehrveranstaltungen über jedes Wissenschaftsgebiet abzuhalten.

---

(3) Gehört eine Lehrveranstaltung ausschließlich einem anderen Lehrgebiet an, so bedarf es der Unterrichtung des betreffenden Fachbereichsrates.

(4) Entpflichtete Professoren behalten das Recht, wie bisher ihre Lehrtätigkeit auszuüben. Sie können an den Sitzungen der akademischen Gremien mit beratender Stimme teilnehmen. Ein akademisches Amt, das sie zum Zeitpunkt ihrer Entpflichtung innehaben, führen sie bis zum Ende der Amtszeit fort.

(5) Während der Zeit der Vorlesungen bedürfen die ordentlichen und außerordentlichen Professoren für eine nicht durch Krankheit bedingte Unterbrechung ihrer Lehrtätigkeit von mehr als drei Tagen der Genehmigung, die bis zu einer Woche der Rektor im Einvernehmen mit dem Dekan, darüber hinaus der Minister für Wissenschaft und Forschung erteilt. Entsprechendes gilt in der Zeit, in der Praktika und Prüfungen stattfinden, für die daran beteiligten Professoren.

(6) Während der übrigen Zeit ist für die ordentlichen und außerordentlichen Professoren eine Beurlaubung nicht erforderlich. Von einer über 14 Tage währenden Abwesenheit haben sie dem Dekan und, wenn sie Mitglied eines akademischen Organs oder Prüfungsausschusses sind, dem Vorsitzenden dieses Gremiums Mitteilung zu machen.

(7) Der Senat kann dem Minister für Wissenschaft und Forschung vorschlagen, ordentliche und außerordentliche Professoren zur Durchführung eines Forschungsvorhabens für die Dauer eines Semesters, in begründeten Ausnahmefällen auch länger, von der Lehrverpflichtung und der Teilnahme an Prüfungen zu befreien. Der Rektor unterrichtet den entsprechenden Fachbereich über die Entscheidung des Ministers für Wissenschaft und Forschung.

#### § 11

(1) Zu Honorarprofessoren kann der Senat auf Empfehlung eines Fachbereichs dem Minister für Wissenschaft und Forschung Persönlichkeiten vorschlagen, die nach ihren wissenschaftlichen Leistungen zur Mitarbeit an der Pädagogischen Hochschule geeignet sind und den wissenschaftlichen Rang besitzen, der für ordentliche Professoren vorausgesetzt wird.

(2) Honorarprofessoren haben das Recht, im Rahmen ihrer Lehrgebiete Lehrveranstaltungen abzuhalten.

(3) Der Senat kann dem Minister für Wissenschaft und Forschung vorschlagen, dem Honorarprofessor die Rechte wieder zu entziehen, wenn er das Ansehen der Hochschule gröblich verletzt und das in ihn gesetzte Vertrauen mißbraucht.

(4) Der Senat kann auf Antrag des Fachbereichs, der die Empfehlung nach Absatz 1 ausgesprochen hat, dem Honorarprofessor Rechte und Pflichten in diesem Fachbereich verleihen, wie sie sich aus dieser Verfassung für ordentliche Professoren ergeben.

---

### § 12

(1) Die Pädagogische Hochschule Ruhr verleiht mit der Habilitation (Erteilung der Lehrbefugnis) die Rechtsstellung eines Privatdozenten. Die Erteilung, das Ruhen und das Erlöschen der Lehrbefugnis richten sich nach einer Habilitationsordnung, die vom Senat erlassen wird und der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung bedarf.

(2) Die Privatdozenten haben das Recht, in ihrem Fachbereich Lehrveranstaltungen in den Lehrgebieten abzuhalten, für die ihnen die Lehrbefugnis erteilt ist.

### § 13

(1) Der Senat kann dem Minister für Wissenschaft und Forschung vorschlagen, Privatdozenten und habilitierte Dozenten, die sich in Forschung und Lehre bewährt haben, zu Wissenschaftlichen Räten und Professoren oder zu außerplanmäßigen Professoren zu ernennen.

(2) Er ist verpflichtet, spätestens fünf Jahre nach Erteilung der Lehrbefugnis über einen entsprechenden Vorschlag zu beraten. Ergibt sich dafür keine Mehrheit, so ist erneute Beratung zu einem späteren Zeitpunkt nicht ausgeschlossen.

### § 14

Für Wissenschaftliche Räte und Professoren gilt § 10 Abs. 1, 5 und 6 entsprechend.

### § 15

(1) Die außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten sind verpflichtet, in jedem Semester mindestens eine Veranstaltung durchzuführen.

(2) Eine Unterbrechung der Lehrtätigkeit von mehr als drei Tagen bedarf der Zustimmung des Dekans. Dauert die Unterbrechung länger als zwei Semester, so bedarf sie der Genehmigung des Rektors.

### § 16

(1) Der Senat kann dem Minister für Wissenschaft und Forschung auf Empfehlung eines Fachbereichs vorschlagen, wissenschaftlich qualifizierte und pädagogisch erfahrene Persönlichkeiten zum Akademischen Rat oder Oberrat zu ernennen.

(2) Der Fachbereich kann den Akademischen Räten bestimmte Aufgaben übertragen.

(3) Auf Empfehlung eines Fachbereichs können auf Vorschlag des Senats geeignete Personen als Lektoren bestellt werden.

(4) Auf Antrag der Fachbereiche können ferner für begrenzte Sondergebiete Fachlehrkräfte eingestellt werden. Sie haben bei ihrer Tätigkeit die Weisungen des Dekans zu befolgen.

---

### § 17

Der Senat kann auf Antrag eines Fachbereichs dem Minister für Wissenschaft und Forschung vorschlagen, Wissenschaftler des In- oder Auslandes als Gastprofessoren für zeitlich begrenzte Lehraufgaben zu gewinnen.

### § 18

(1) Die wissenschaftlichen Beamten und Angestellten werden auf Vorschlag der jeweils zuständigen akademischen Stelle nach den landesrechtlichen Bestimmungen ernannt.

(2) Die wissenschaftlichen Assistenten werden auf Vorschlag des Leiters der Einrichtung, der sie zugeordnet werden sollen, nach den geltenden landesrechtlichen Bestimmungen ernannt.

(3) Auf Vorschlag eines Hochschullehrers und im Einvernehmen mit dem Fachbereich kann der Rektor die Abordnung von Lehrern beim Minister für Wissenschaft und Forschung beantragen.

(4) Für die Einstellung von wissenschaftlichen Hilfskräften gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) Für zeitlich und sachlich begrenzte Unterrichtsaufgaben können auf Antrag eines Fachbereichs Unterrichtsbeauftragte beschäftigt werden. Der Dekan kann ihnen Weisungen erteilen.

### § 19

Die in § 6 Genannten können, soweit sie hauptberuflich an der Hochschule tätig sind und nach den Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes nicht vom Personalrat vertreten werden, zur Geltendmachung ihrer Belange bei den Organen der Hochschule eigene Vertretungen nach Maßgabe besonderer Satzungen bilden. Diese werden vom Senat erlassen und bedürfen der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung.

## III. Die Ehrenbürger

---

### § 20

Der Senat kann Persönlichkeiten, die sich um die Hochschule besondere Verdienste erworben haben, mit Dreiviertelmehrheit zu Ehrenbürgern der Pädagogischen Hochschule Ruhr ernennen.

---

#### IV. Der Senat

---

##### § 21

Der Senat ist das oberste Organ der akademischen Selbstverwaltung. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die die Hochschule als Ganzes betreffen und nicht einem anderen Organ der Hochschule vorbehalten sind. Er gibt allgemeine Richtlinien für das akademische Leben und für die Verwaltung der Hochschule.

##### § 22

(1) Dem Senat gehören an:

1. der Rektor,
2. der Prorektor,
3. die Dekane der Fachbereiche,
4. die Wahlensatoren.

(2) Der designierte Rektor nimmt an den Sitzungen des Senats beratend teil.

(3) Der Kanzler nimmt an den Sitzungen des Senats beratend teil.

##### § 23

(1) Je acht Wahlensatoren entsendet:

- a) die Gruppe der Hochschullehrer; dazu gehören die ordentlichen und außerordentlichen Professoren, Wissenschaftlichen Räte und Professoren, Studienprofessoren, planmäßigen und außerplanmäßigen Dozenten sowie die außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten, sofern sie an der Pädagogischen Hochschule Ruhr hauptberuflich tätig sind,
- b) die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter; dazu gehören die Akademischen Räte, Lektoren, wissenschaftlichen Angestellten, wissenschaftlichen Assistenten und die zur vollen Dienstleistung abgeordneten Lehrer,
- c) die Gruppe der Studenten.

(2) Die nichtwissenschaftlichen Bediensteten der Hochschule entsenden zwei Wahlensatoren. Diese haben bei der Behandlung von Angelegenheiten, die die Forschung, die Besetzung von Stellen für Hochschullehrer und die Lehre unmittelbar betreffen, beratende Stimme. Das gilt auch für die Beschlußfassung über die Zuordnung von Einzelangelegenheiten zu den in Satz 2 genannten Aufgabenbereichen.

---

#### § 24

(1) Die Wahlensatoren werden für eine Amtszeit von zwei Jahren Mitglieder des Senats, die Wahlensatoren der Studenten gehören dem Senat ein Jahr an.

(2) Die Wahlen finden spätestens am 30. Juni des Jahres statt. Die Amtszeit der Gewählten beginnt am 1. Oktober.

(3) Scheidet ein Wahlensator innerhalb der Amtszeit aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger für ihn gewählt.

#### § 25

(1) Jeder Wahlensator wird in einem besonderen Wahlgang nach dem Prinzip der Gruppenwahl gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Erreicht im ersten Wahlgang niemand diese Mehrheit, so findet in unmittelbarem Anschluß daran ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. Ergibt dieser erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Das Nähere bestimmt eine vom Senat zu erlassende Wahlordnung.

(2) Die Annahme der Wahl kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Die Annahme der Wiederwahl kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

#### § 26

(1) Die Mitglieder des Senats sind an Aufträge nicht gebunden. Unbeschadet des Rechts, ihre persönliche Meinung zu äußern, können die Dekane in Angelegenheiten, die die Interessen ihres Fachbereichs berühren, durch Beschluß des Fachbereichsrates verpflichtet werden, die Auffassung des Fachbereichs im Senat angemessen vorzutragen.

(2) Nur bei Vorliegen wichtiger Gründe ist das Fehlen der Mitglieder des Senats in den Sitzungen entschuldigt.

#### § 27

(1) Der Rektor leitet die Sitzungen des Senats.

(2) Er lädt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen des Senats ein. Die Einladungen müssen mindestens eine Woche vor der Sitzung abgesandt werden. Erachtet der Rektor die Beratung eines Gegenstandes als besonders dringlich, so kann er zu einer Sondersitzung einladen und dabei von der gesetzten Frist abgehen.

---

(3) Der Rektor ist zur Einberufung des Senats innerhalb einer Frist von 14 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens sechs Senatsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes die Einberufung schriftlich beantragen.

(4) Jedes Mitglied kann spätestens 24 Stunden vor der Sitzung die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung beim Rektor beantragen. Über diesen Antrag muß der Senat zu Beginn der Sitzung abstimmen. Wird der Antrag abgelehnt, ist der Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

(5) Der Senat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Wird der Senat wegen Beschlußunfähigkeit zum zweitenmal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der zweiten Ladung muß darauf ausdrücklich hingewiesen werden. In diesem Falle gilt Absatz 2 Satz 3 nicht.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit nicht diese Verfassung etwas anderes bestimmt. § 26 Abs. 3 HSchG findet Anwendung. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf Antrag eines Mitgliedes wird geheim abgestimmt. Das Stimmverhältnis ist dem Beschluß beizufügen, wenn ein Senatsmitglied es verlangt.

(7) Für Beschlüsse des Senats im Rahmen eines Habilitationsverfahrens kann die Habilitationsordnung abweichend von den Absätzen 5 und 6 strengere Anforderungen an die Beschlußfähigkeit und an die Abstimmungsmehrheiten stellen.

(8) Dringende Entscheidungen können nach Ermessen des Rektors auch schriftlich durch befristeten Umlauf herbeigeführt werden, sofern nicht ein Mitglied des Senats dagegen Widerspruch erhebt. Über das Ergebnis sind die Senatsmitglieder unverzüglich zu unterrichten.

(9) Wird über persönliche Angelegenheiten eines Senatsmitgliedes beraten und abgestimmt, so ist dessen Anwesenheit ausgeschlossen. Das Senatsmitglied hat das Recht, gehört zu werden.

(10) Über die Verhandlungen des Senats wird ein Protokoll geführt. Es wird dem Senat auf der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Das genehmigte Protokoll wird den Mitgliedern des Senats zugeleitet. Die Abteilungen und Fachbereiche erhalten das gleiche Protokoll ohne Anlagen, die sich auf vertrauliche Angelegenheiten beziehen.

---

### § 28

(1) Der Rektor ist verpflichtet, Beschlüsse des Senats, die nach seiner Überzeugung dessen Befugnis überschreiten, zu beanstanden. Er kann dazu eine Frist von acht Tagen in Anspruch nehmen. Er muß die Mitglieder des Senats unverzüglich von der Beanstandung in Kenntnis setzen und den Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung bringen.

(2) Der Senat kann wirksam gewordene Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder aufheben oder abändern.

### § 29

(1) Der Senat setzt zur Beratung und Vorbereitung von Entscheidungen des Rektors, zur Vorbereitung von Vorlagen des Rektors an den Senat sowie zur Vorbereitung von Entscheidungen des Senats Ständige Senatsausschüsse mit folgenden Zuständigkeitsbereichen ein:

1. Ständiger Ausschuß für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs. Er ist insbesondere zuständig für:
  - a) Koordinierung von Forschungsvorhaben (einschließlich Drittmittelforschung),
  - b) Bildung von Forschungsschwerpunkten,
  - c) Fragen der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
2. Ständiger Ausschuß für Lehre und Studium.  
Er ist insbesondere zuständig für:
  - a) Grundsatzfragen des Lehrbetriebes und des Studiums,
  - b) Koordinierung von Studien- und Prüfungsordnungen sowie Lehrangeboten,
  - c) Fragen der wissenschaftlichen Weiterbildung.
3. Ständiger Ausschuß für Struktur und Planung.  
Er ist insbesondere zuständig für:
  - a) Fragen der Struktur, Gliederung und Organisation der Hochschule,
  - b) mittel- und langfristige Planung der Entwicklung und Struktur der Hochschule,
  - c) Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und wissenschaftlichen Institutionen.
4. Ständiger Ausschuß für Finanz-, Personal- und Bauangelegenheiten (Verwaltungsausschuß).  
Er ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages,
  - b) die Feststellung der Dringlichkeit von haushaltswirksamen Anträgen,
  - c) die Verteilung der Stellen und Mittel, die der Hochschule ohne bestimmte Bindung zur Verfügung stehen.
  - d) die Aufstellung der dem Minister für Wissenschaft und Forschung zur Genehmigung vorzulegenden Bau- und Raumprogramme in Abstimmung mit dem Ausschuß für Struktur und Planung.

(2) Die Ausschüsse sind verpflichtet, dem Senat in regelmäßigen Abständen über ihre Arbeit zu berichten.

(3) Weicht der Rektor in seiner Entscheidung vom Votum eines Ausschusses ab, so hat dieser das Recht, die Angelegenheit dem Senat zur Beschlußfassung vorzulegen.

(4) Die Ausschüsse haben das Recht, im Senat zu Fragen der dem Ausschuß vorgelegten Beratungsgegenstände gehört zu werden.

(5) Die Mitglieder der Ausschüsse haben das Recht der allseitigen Unterrichtung zu Fragen der dem Ausschuß vorgelegten Beratungsgegenstände.

(6) Dem Verwaltungsausschuß obliegt die endgültige Beschlußfassung in den unter Absatz 1 Nr. 4 genannten Zuständigkeiten. Er ist an allgemeine Richtlinien gebunden, die der Senat im Rahmen seiner Zuständigkeiten erläßt.

(7) Für das Verfahren in den Ausschüssen gilt § 27 sinngemäß.

#### § 29a

(1) Die Ständigen Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

1. Ausschuß für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs:  
vier Hochschullehrer,  
zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,  
ein Student.
2. Ausschuß für Lehre und Studium:  
acht Hochschullehrer,  
vier wissenschaftliche Mitarbeiter,  
vier Studenten.
3. Ausschuß für Struktur und Planung:  
fünf Hochschullehrer,  
zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,  
zwei Studenten,  
ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter.
4. Ausschuß für Finanz-, Personal- und Bauangelegenheiten (Verwaltungsausschuß):  
der Rektor,  
sechs Hochschullehrer,  
zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,  
zwei Studenten,  
zwei nichtwissenschaftliche Mitarbeiter,  
der Kanzler.

(2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden aus dem Kreis der Ausschußmitglieder mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Senats gewählt. Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses ist der Rektor. Die Vorsitzenden der Ausschüsse für Lehre und Studium und für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs müssen der Gruppe der Hochschullehrer angehören.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Ausschüsse beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses müssen Mitglieder des Senats sein.

(5) Voten der Ausschüsse nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder beschlossen. Minderheitsvoten sind den Mehrheitsvoten anzufügen. Fachbereiche, die in den oben bezeichneten Ausschüssen nicht durch einen Hochschullehrer oder wissenschaftlichen Mitarbeiter vertreten sind, können beantragen, daß ein vom Fachbereichsrat gewählter Vertreter beratend hinzugezogen wird.

(6) Der Rektor kann den Vorsitzenden eines Ausschusses bei Fragen, die in den Zuständigkeitsbereich dieses Ausschusses fallen, mit der Vertretung der Hochschule beauftragen.

(7) In die Ausschüsse nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 kann jeweils ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Für das Stimmrecht der nichtwissenschaftlichen Bediensteten im Verwaltungsausschuß gilt § 23 Abs. 2 entsprechend.

#### § 30

Der Senat kann Nichtsenatsmitglieder zu seinen Sitzungen einladen.

---

#### V. Der Rektor

---

#### § 31

(1) Der Rektor steht an der Spitze der Hochschule und vertritt sie nach außen.

(2) Der Rektor muß ordentlicher Professor sein.

(3) Der Rektor kann nicht zugleich Dekan oder Prodekan sein.

#### § 32

Der Rektor übt das Hausrecht auf dem Gelände und in allen Gebäuden der Hochschule aus; er kann die Ausübung des Hausrechts den Abteilungsdekanen übertragen.

#### § 33

(1) Der Rektor sorgt in Zusammenarbeit mit den übrigen Organen für die Einhaltung der Verfassung und der akademischen Ordnung in der Hochschule.

(2) Der Rektor ist Dienstvorgesetzter der an der Hochschule tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter mit Ausnahme der in § 6 Abs. 1 Genannten.

## § 34

(1) Der Rektor unterbreitet alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung dem Senat.

(2) Der Rektor führt die Beschlüsse des Senats aus.

(3) Der Rektor kann bestimmte Aufgaben anderen Mitgliedern des Lehrkörpers der Hochschule übertragen. Eine Ablehnung ist nur bei Vorliegen wichtiger Gründe zulässig.

(4) Dem Rektor obliegt die Information der Öffentlichkeit über die Arbeit der Hochschule.

## § 35

Der Rektor händigt den Beamten die Ernennungsurkunde aus. Diese und die Angestellten des höheren Dienstes werden von ihm auf die Verfassung des Landes vereidigt bzw. verpflichtet.

## § 36

Der Rektor immatrikuliert die Studenten.

## § 37

(1) Der Rektor wird vom Senat gewählt. Zur Wahl beruft der bisherige Rektor den Senat mit einer Frist von 14 Tagen ein und teilt ihm die gemäß § 40 eingegangenen Wahlvorschläge mit.

(2) Die Wahl findet spätestens am 30. Juni des jeweiligen Wahljahres statt.

(3) Die Wahl erfolgt nach Aussprache geheim.

(4) Bei der Wahl des Rektors ist der Senat beschlußfähig, wenn wenigstens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Ist der Senat nicht beschlußfähig, so muß er frühestens nach acht und spätestens nach 14 Tagen erneut einberufen werden. Der erneut für die Wahl einberufene Senat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

(5) Zum Rektor ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Erreicht im ersten Wahlgang niemand diese Mehrheit, so findet in unmittelbarem Anschluß daran ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit muß eine Stichwahl durchgeführt werden. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Zur Ablehnung des Rektoramtes berechtigen nur Gründe, die der Senat anerkennt.

(7) Die Wahl des Rektors bedarf der Bestätigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung.

(8) Der neu gewählte Rektor tritt sein Amt am 1. Oktober an.

---

(9) Die feierliche Rektoratsübergabe erfolgt in Anwesenheit des Senats und des Lehrkörpers der Hochschule. Der Rektor legt dabei folgendes Gelöbnis ab: „Ich gelobe, daß ich die Verfassung der Pädagogischen Hochschule Ruhr achten, die Freiheit der Forschung und Lehre schützen, Gerechtigkeit üben und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen werde.“

#### § 38

(1) Der Rektor wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

(2) Wird das Amt des Rektors vor Ablauf der Amtszeit frei, so übernimmt der Prorektor die Amtsgeschäfte, sofern der Rest der Amtszeit nicht mehr als vier Monate beträgt. Umfaßt der Rest der Amtszeit mehr als vier Monate, so wird für diese Zeit ein neuer Rektor gewählt.

#### § 39

(1) Der Rektor wird durch den Prorektor vertreten.

(2) Der Prorektor wird auf Vorschlag des Rektors aus dem Kreis der ordentlichen Professoren vom Senat gewählt. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 37 Abs. 3 bis 5.

(3) Die Amtszeit des Prorektors endet vorbehaltlich § 38 Abs. 2 mit der Amtszeit des Rektors.

(4) Wird das Amt des Prorektors frei, so hat der Senat unverzüglich einen Nachfolger zu wählen.

#### § 40

Alle Hochschulangehörigen sind berechtigt, dem Senat Vorschläge für die Wahl des Rektors bis zum 31. Mai des Wahljahres vorzulegen.

### VI. Die Fachbereiche

---

#### § 41

(1) Die Pädagogische Hochschule Ruhr gliedert sich in die folgenden abteilungsübergreifenden Fachbereiche:

- I. Erziehungswissenschaft,
- II. Sonderpädagogik und Rehabilitation,
- III. Philosophie und Sozialwissenschaften,
- IV. Evangelische und Katholische Theologie,
- V. Geographie, Geschichte und Wirtschaftswissenschaften,
- VI. Mathematik und Naturwissenschaften,
- VII. Sprach- und Literaturwissenschaften,
- VIII. Musik, Gestaltung und Sport.

(2) Über die Zuordnung der Fächer zu den Fachbereichen entscheidet der Senat nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche und Fächer.

§ 42

(1) Die Fachbereiche sind die organisatorischen Grundeinheiten für Forschung und Lehre an der Hochschule. Sie gewährleisten ein ordnungsgemäßes Studium in ihrem Bereich.

(2) Die Fachbereiche wirken nach Maßgabe dieser Verfassung an der Selbstverwaltung der Hochschule mit.

§ 43

(1) Die Mitwirkung der Fachbereiche an akademischen Prüfungen (§ 1 Abs. 2) regeln die Prüfungsordnungen.

(2) An Habilitationen wirken die Fachbereiche gemäß den Bestimmungen der Habilitationsordnung (§ 12 Abs. 1) mit.

§ 44

Die Fachbereiche sind verpflichtet, ihr Vorschlagsrecht bei der Besetzung von Stellen rechtzeitig und innerhalb einer angemessenen Frist auszuüben.

§ 45

(1) Organe des Fachbereichs sind:

1. die Fachbereichsversammlung,
2. der Fachbereichsrat,
3. der Dekan.

(2) Der Fachbereich gibt sich eine Satzung, die der Genehmigung des Senats und des Ministers für Wissenschaft und Forschung bedarf. In der Satzung ist die fachbezogene Struktur des Fachbereichs zu berücksichtigen.

§ 46

Die Aufgaben der Fachbereichsversammlung sind:

1. der Erlaß und die Änderung der Fachbereichssatzung,
2. die Wahl des Dekans,
3. die Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrates,
4. die Erörterung von und die Stellungnahme zu Angelegenheiten, die der Fachbereichsversammlung vom Dekan zu-geleitet werden.

§ 47

(1) Die Fachbereichsversammlung besteht aus:

1. allen, dem Fachbereich angehörenden Hochschullehrern,
2. einer gleichen Zahl von Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
3. einer gleichen Zahl von Vertretern der Studenten,
4. drei Vertretern der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

Die wissenschaftlichen Mitarbeiter, die nicht als Vertreter ihrer Gruppe in die Fachbereichsversammlung gewählt worden sind, nehmen an den Sitzungen der Fachbereichsversammlung mit beratender Stimme teil.

(2) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Fachbereichsversammlung beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) Für die Wahl der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 sind in den Fachbereichen I und III alle Studenten wahlberechtigt mit Ausnahme der Studenten für das Lehramt für Sonderpädagogik. In den übrigen Fachbereichen sind mit Ausnahme der Studenten für das Lehramt für Sonderpädagogik diejenigen Studenten wahlberechtigt, die in dem Fachbereich für das Fachstudium eingeschrieben sind. Im Fachbereich II sind die Studenten wahlberechtigt, die für das Lehramt für Sonderpädagogik eingeschrieben sind.

(4) Die zu wählenden Mitglieder der Fachbereichsversammlung werden bis zum 15. Mai gewählt. Sie treten ihr Amt am 1. Juni des jeweiligen Jahres an. Das Nähere regelt eine vom Senat zu erlassende Wahlordnung.

(5) Vergrößert sich die Zahl der Hochschullehrer nach Absatz 1 Nr. 1 innerhalb der Amtszeit der gewählten Mitglieder, so werden die neu hinzutretenden Hochschullehrer Mitglieder der Fachbereichsversammlung. Im übrigen ändert sich bis zu einer Neuwahl in einer Gruppe die Zusammensetzung der Fachbereichsversammlung nicht; das gleiche gilt für eine Verminderung der Zahl der Hochschullehrer. Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt für die restliche Amtszeit derjenige an seine Stelle, der mit der nächsthöheren Stimmzahl von seiner Gruppe gewählt worden ist. Nachwahlen finden nicht statt.

(6) Vorsitzender der Fachbereichsversammlung ist der Dekan.

#### § 48

Der Fachbereichsrat ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Verfassung einem anderen Organ des Fachbereichs zugewiesen sind.

#### § 49

(1) Dem Fachbereichsrat gehören an:

1. sieben Hochschullehrer einschließlich des Dekans als Vorsitzendem und des Prodekanen,
2. drei wissenschaftliche Mitarbeiter,
3. drei Studenten,
4. ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter.

(2) Für den Vertreter der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter gilt § 23 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Die Mitglieder des Fachbereichsrates werden von den Mitgliedern der Fachbereichsversammlung nach dem Prinzip der Gruppenwahl gewählt. § 25 Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) Amtszeit, Amtsantritt und Wahltermin regeln sich nach § 24.

## § 50

(1) Der Dekan vertritt den Fachbereich. Er führt die Geschäfte des Fachbereichs, verwaltet die Einrichtungen, leitet die Sitzungen der Fachbereichsversammlung und des Fachbereichsrates und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Er informiert regelmäßig die Mitglieder des Fachbereichs. Bei seinen Aufgaben kann er sich durch Mitglieder des Fachbereichsrates unterstützen lassen.

(2) Der Dekan wird von den Mitgliedern der Fachbereichsversammlung aus dem Kreis der dem Fachbereichsrat angehörenden Hochschullehrer gemäß § 6 Abs. 1 Buchstaben a, c und e dieser Verfassung nach Aussprache in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## § 51

(1) Der Dekan ist Vorsitzender aller Ausschüsse, soweit nicht mit seinem Einverständnis ein anderes Mitglied des Fachbereichs mit dem Vorsitz betraut ist. Er ist berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse stimmberechtigt teilzunehmen.

(2) Der Dekan ist Vorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Fachbereichs mit Ausnahme der in § 6 Abs. 1 und 2 Buchstaben a und b Genannten. Soweit der einzelne einer anderen Einrichtung zugewiesen ist, ist deren Leiter der unmittelbare Vorgesetzte.

## § 52

(1) Für die Wahl des Dekans ist die Anwesenheit von wenigstens drei Vierteln der Mitglieder der Fachbereichsversammlung erforderlich. Ist die Wahlversammlung nicht beschlußfähig, so muß innerhalb von zwei Wochen eine zweite Wahlversammlung einberufen werden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Erreicht im ersten Wahlgang niemand diese Mehrheit, so findet in unmittelbarem Anschluß daran ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit muß eine Stichwahl durchgeführt werden. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Bestimmung des § 25 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Wahltermin und Amtsantritt regeln sich entsprechend § 37 Abs. 2 und 8.

(5) Das Ergebnis der Wahl ist dem Rektor unverzüglich mitzuteilen.

(6) Scheidet der Dekan vor Ablauf der Amtszeit aus, so gilt § 38 Abs. 2 entsprechend.

§ 53

- (1) Der Dekan wird durch den Prodekan vertreten.
- (2) Der Prodekan wird auf Vorschlag des Dekans aus dem Kreis der dem Fachbereichsrat angehörenden Hochschullehrer gewählt; er soll Hochschullehrer gemäß § 6 Abs. 1 Buchstaben a, c oder e sein. Im übrigen gelten die §§ 50 Abs. 2 und 52 entsprechend.

---

VII. Die Studenten

---

§ 54

- (1) Das akademische Bürgerrecht an der Pädagogischen Hochschule Ruhr wird durch die Immatrikulation nach Maßgabe der vom Senat erlassenen Einschreibungsordnung, die der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung bedarf, erworben.
- (2) Bei der Immatrikulation verpflichtet der Rektor die Studenten zur Einhaltung der akademischen Ordnung.

§ 55

- (1) Immatrikulierte Studenten haben das Recht, jede Lehrveranstaltung an der Pädagogischen Hochschule zu belegen, sofern die Teilnahme nicht an besondere Bedingungen geknüpft ist.
- (2) Geeignete Personen können als Gasthörer nach Maßgabe der Einschreibungsordnung zugelassen werden.

§ 56

- (1) Die Studentenschaft der Hochschule gibt sich eine Satzung, die der Genehmigung durch den Senat bedarf.
- (2) Die Studentenschaft regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen der Satzung selbständig.

§ 57

- (1) Die Studenten leisten – unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der in ihrem Interesse unterhaltenen Einrichtungen – einen Sozialbeitrag. Dieser Sozialbeitrag wird nach Maßgabe einer Sozialbeitragsordnung erhoben, die vom Senat nach Anhörung der Organe der Studentenschaft erlassen wird. Die Sozialbeitragsordnung bedarf der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung.

---

(2) Das Sozialbeitragsaufkommen, das den einzelnen Studentenschaften zufließt, bildet jeweils ein Sondervermögen, das von den Organen der Studentenschaft verwaltet wird. Für die von den Organen der Studentenschaft in Ausübung der ihr übertragenen Selbstverwaltung eingegangenen Verbindlichkeiten und für Schäden, die durch zum Schadenersatz verpflichtende Handlungen entstehen, haftet, unbeschadet einer persönlichen Haftung, ausschließlich das Sondervermögen.

(3) Der Kanzler übt die Rechnungsprüfung aus. In den das Sondervermögen betreffenden Rechtsstreitigkeiten obliegt die Prozeßführung dem Kanzler.

#### § 58

Das Erlöschen des akademischen Bürgerrechts wird durch die Einschreibungsordnung geregelt.

#### § 59

Der Senat erläßt eine Disziplinarordnung für Studenten, die der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung bedarf.

### VIII. Die Verwaltung und das Bibliothekswesen der Hochschule

---

#### § 60

Die Verwaltungsgeschäfte der Hochschule im akademischen und im staatlichen Bereich werden unter der Verantwortung des Rektors durchgeführt.

#### § 61

(1) Der Kanzler führt die Verwaltungsgeschäfte der gesamten Hochschule. Sein unmittelbarer Vorgesetzter ist der Rektor.

(2) Der Kanzler wird auf Vorschlag des Senats nach den Bestimmungen des Landesbeamtenrechts ernannt und abberufen. Er muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

(3) Der Rektor führt den Kanzler in einer Sitzung des Senats in sein Amt ein, verpflichtet ihn, zum Wohle der Hochschule zu wirken, und vereidigt ihn erforderlichenfalls.

(4) Der Kanzler ist Sachbearbeiter des Haushalts im Sinne der Haushalts- und Wirtschaftsbestimmungen.

(5) Der Kanzler ist Vorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter der ihm unterstellten Dienstbereiche.

(6) Bei Rechtsgeschäften und vor Gericht übernimmt der Kanzler anstelle des Rektors die Vertretung der Hochschule in vermögensrechtlichen Angelegenheiten und des Landes Nordrhein-Westfalen.

## § 62

(1) Die Hochschulbibliothek besteht aus allen bibliothekarischen Einrichtungen der Hochschule.

(2) Die Leitung der Hochschulbibliothek obliegt dem Bibliotheksdirektor. Er ist – unbeschadet des § 61 Abs. 5 – unmittelbarer Vorgesetzter aller an der Bibliothek tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter.

(3) Der Senat setzt einen Bibliotheksausschuß ein. Er berät den Rektor und den Bibliotheksdirektor insbesondere in Fragen der Bibliotheksorganisation und -struktur und der Zusammenarbeit mit den Bibliotheken anderer Hochschulen und Institutionen. Ihm gehören an:

1. der Rektor als Vorsitzender,
2. der Bibliotheksdirektor,
3. vier Hochschullehrer,
4. zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
5. zwei Studenten,
6. zwei nichtwissenschaftliche Mitarbeiter.

Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Senat hat den Bibliotheksdirektor zu beteiligen und anzuhören, wenn Angelegenheiten beraten werden, die Interessen der Hochschulbibliotheken berühren.

(5) Der Bibliotheksdirektor wird auf Vorschlag des Senats nach den Bestimmungen des Landesbeamtenrechts ernannt und abberufen. Der Vorschlag, der in der Regel drei Namen nennt, wird vom Bibliotheksausschuß vorbereitet. Der Bibliotheksdirektor wird vom Rektor in einer Sitzung des Senats in sein Amt eingeführt und erforderlichenfalls vereidigt.

(6) Der Bibliotheksdirektor legt Vorschläge für die Ernennung und Einstellung sowie Beförderung und Höhergruppierung der Beamten, Angestellten und Arbeiter dem Rektor vor.

(7) Die Bibliotheksordnung wird auf Vorschlag des Senats vom Minister für Wissenschaft und Forschung erlassen.

(8) Die Zusammenarbeit mit den Bibliotheken der übrigen Dortmunder Hochschulen wird in einer besonderen Vereinbarung mit diesen Hochschulen geregelt. In einer solchen Vereinbarung kann auch die organisatorische Verschmelzung der Bibliotheken vorgesehen werden.

## § 62 a

Die Abteilungsbibliotheken befinden sich am Ort der Abteilungen und besitzen unter der Leitung des Bibliotheksdirektors jene Eigenständigkeit, die die Durchführung eines ordnungsgemäßen Studiums ermöglicht und zur Erfüllung der besonderen Bedürfnisse der Abteilungen erforderlich ist.

---

IX. Änderung der Verfassung

---

§ 63

Änderungen dieser Verfassung können beantragt werden:

1. vom Rektor,
2. von wenigstens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

§ 64

(1) Änderungen dieser Verfassung beschließt der Senat nach Anhörung der Fachbereiche mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Änderungen bedürfen der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung. Sie treten nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Pädagogischen Hochschule Ruhr in Kraft.

---

X. Übergangs- und Schlußvorschriften

---

§ 65

Für die Dauer des Fortbestandes der Abteilungen Dortmund und Hagen sowie der Abteilung für Heilpädagogik gelten die besonderen Vorschriften in den §§ 66 bis 75.

§ 66

(1) Die acht Wahlsenatoren gemäß § 23 Abs. 1 Buchstabe a werden jeweils von den Hochschullehrern der Abteilungen Dortmund, Hagen und für Heilpädagogik im Verhältnis vier zu drei zu eins gewählt.

(2) Die acht Wahlsenatoren gemäß § 23 Abs. 1 Buchstaben b und c werden von den jeweiligen Gruppen an den Abteilungen Dortmund, Hagen und für Heilpädagogik im Verhältnis vier zu zwei zu zwei gewählt.

§ 67

(1) Aufgabe der Abteilung ist die Gewährleistung eines geordneten Studien- und Lehrbetriebes an der jeweiligen Abteilung.

(2) Zur Abteilung gehören die Gesamtheit der Lehrenden, die wissenschaftlichen Mitarbeiter, die Studenten sowie die bei ihr tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter.

## § 68

Organe der Abteilung sind:

1. der Abteilungsrat,
2. der Abteilungsdekan.

## § 69

(1) Der Abteilungsrat der Abteilungen Dortmund und Hagen besteht aus den Mitgliedern der Fachbereichsräte, die der jeweiligen Abteilung angehören.

(2) Der Abteilungsrat der Abteilung für Heilpädagogik ist der Fachbereichsrat des Fachbereichs II.

## § 70

Der Abteilungsrat ist zuständig für:

- a) die Wahl des Abteilungsdekans,
- b) die Entgegennahme von Berichten des Abteilungsdekans und Aussprache über diese,
- c) die Aussprache und Beschlußfassung über Empfehlungen, die die Abteilung als Ganzes betreffen.

## § 71

(1) Der Abteilungsdekan wird vom Abteilungsrat aus dem Kreis der der Abteilung angehörenden Dekane und Prodekane für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl gewählt.

(2) § 52 Abs. 2 bis 6 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Aufgaben des Abteilungsdekans der Abteilung für Heilpädagogik werden durch den Dekan des Fachbereichs II wahrgenommen.

## § 72

(1) Der Abteilungsdekan vertritt die Abteilung.

(2) Der Abteilungsdekan ist für alle Angelegenheiten der Abteilung zuständig, soweit sie nicht dem Abteilungsrat zugewiesen sind.

(3) Er ist Vorsitzender des Abteilungsrates, den er in der Regel einmal im Semester einberuft.

(4) Er ist Vorgesetzter des nichtwissenschaftlichen Personals der Abteilung, soweit es nicht den Fachbereichen zugewiesen ist.

(5) Die Dekane der Abteilungen Dortmund und Hagen nehmen an den Sitzungen des Senats mit Rede- und Antragsrecht teil.

(6) Verstoßen Beschlüsse von Fachbereichsräten nach Auffassung eines Abteilungsdekans gegen § 67 Abs. 1, so legt dieser die beanstandeten Beschlüsse unmittelbar dem Senat zur Entscheidung vor.

## § 73

(1) Der Abteilungsdekan wird durch den dienstältesten Dekan eines Fachbereichs der jeweiligen Abteilung vertreten oder durch den dienstältesten Prodekan, sofern die Abteilung keinen Fachbereichsdekan stellt.

(2) Der Abteilungsdekan der Abteilung für Heilpädagogik wird durch den Prodekan des Fachbereichs II vertreten.

## § 74

Die Dekane und Prodekane der Fachbereiche I und III bis VIII müssen verschiedenen Abteilungen angehören.

## § 75

Unbeschadet einer Gliederung in Fachschaften bilden die eingeschriebenen Studenten der Abteilung die Studentenschaft der Abteilung. Die Studentenschaften der Abteilungen bilden die Studentenschaft der Hochschule.

## § 76

Solange bei der Pädagogischen Hochschule Ruhr Dozenten im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit tätig sind, gehören sie zum Lehrkörper gemäß § 6 Abs. 1.

## § 77

(1) In dieser Verfassung vorgesehene, noch nicht gewählte Organe sind unverzüglich zu wählen. Die Bestimmungen der §§ 24 Abs. 2, 37 Abs. 2 und 47 Abs. 4 finden für diese Wahlen keine Anwendung.

(2) Die Fachbereichsräte und Fachbereichsdekane werden unmittelbar nach der Bildung der Fachbereichsversammlung gewählt. Sie treten ihr Amt unmittelbar nach der Wahl an.

Die Amtszeit der Mitglieder der Fachbereichsversammlung endet am 31. Mai 1977. Die Amtszeit der Mitglieder der übrigen Kollegialorgane und der Dekane endet am 30. September 1977.

(3) Bis zur Neuwahl der Fachbereichsräte bleiben die Mitglieder der nach der Verfassung in der Fassung vom 7. Februar 1974 (GABl. S. 157) gebildeten Abteilungskonferenzen im Amt. Entsprechendes gilt bis zur Neuwahl des Senats und des Verwaltungsausschusses.

## § 78

(1) Bis zur Neuwahl des nach dieser Verfassung zu wählenden Rektors und Prorektors bleiben der nach der Verfassung in der Fassung vom 7. Februar 1974 (GABl. S. 157) amtierende Rektor und Prorektor im Amt.

(2) Die Neuwahl des Rektors und des Prorektors hat unverzüglich zu erfolgen. Rektor und Prorektor treten ihr Amt unmittelbar nach der Wahl an. § 37 Abs. 2 und 8 findet keine Anwendung. Für die Einreichung von Wahlvorschlägen ist eine Frist von einem Monat einzuhalten.

(3) Die Amtszeit des nach Absatz 2 gewählten Rektors und Prorektors endet am 30. September 1977.

(4) Für Neuwahl, Amtsantritt und Amtszeit der Dekane und Abteilungsdekane gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 79

Die mit Erlaß vom 2. Juli 1975 genehmigte Änderung tritt am Tage nach der Neubekanntmachung der Verfassung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung in Kraft.

---

**Veröffentlicht in:**

Gemeinsames Amtsblatt des Kultusministeriums  
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen 8/1975

**vom 15. August 1975**

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung  
v. 2. 7. 1975 – I B 1 – 7611/053

Mit Erlaß vom 2. Juli 1975 – I B 1 – 7611/053 – habe ich die vom Senat am 25. April und 30. Mai 1975 beschlossene Änderung der Verfassung der Pädagogischen Hochschule Ruhr vom 14. März 1968 (ABl. KM. NW. S. 124), zuletzt geändert durch Erlaß vom 7. Februar 1974 – I B 1 – 43-63/1 – (GABl. NW. S. 157), genehmigt.